

8/SN - 5/ME

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien
Der RektorAn das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung 15Minoritenplatz 5
A-1014 W I E N

Datum 27. November 1990

Geschäftszahl 403/2/90/UD/Ar

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	5. -GE/90
Datum:	30. NOV. 1990
Verteilt	5. Dez. 1990 Fro

Sachbearbeiter:
Dr. Gälzer*D. Bauer***Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur****Bezug: GZ 68 663/3-15/90 vom 5. Oktober 1990**

Die Universität für Bodenkultur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Begriff "Landschaftsplanung und Landschaftspflege"

Dieses Begriffspaar sollte sowohl im Gesetzentwurf, wie auch in den erläuternden Bemerkungen konsequent eingehalten werden. So heißt es etwa unter Z.4 im Einleitungssatz "Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung" statt "-pflege". Gleiches gilt für das Zitat unter § 6 auf Seite 12.

2. Studienrichtung Landwirtschaft, Studiendauer/Studienzweige

2.1. Wie bereits aus früheren Anträgen der Universität für Bodenkultur ersichtlich, soll die Studiendauer der Studienrichtung Landwirtschaft mit 10 Semester festgelegt werden. Z.2 des Gesetzentwurfes wäre daher entsprechend zu ändern.

2.2. Ebenfalls aus unseren bisherigen Anträgen ist die Absicht erkennbar, den Studiengang "Grünraumgestaltung und Gartenbau" der Studienrichtung Landwirtschaft durch den Studiengang "Gartenbau" zu ersetzen. In diesem Sinne wäre § 9 Abs. 3 lit a Z.4 zu novellieren.

3. Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft

Die noch offenen Fragen zur Reform der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft wurden mittlerweile abschließend beraten und das ausführlich begründete Ergebnis dieser Beratungen bereits gesondert von der Studienkommission bzw. Fachgruppenkommission dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

Die sich daraus ergebenden Änderungen des Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Bodenkultur wurden in der beigefügten Liste zusammengefaßt und sollten im Zuge der nunmehrigen Novellierung realisiert werden.

4. Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz"

Das Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz" wird von der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Bodenkultur durchgeführt. Die gesetzliche Regelung erfolgt derzeit ausschließlich im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen. Aus der Sicht der Universität für Bodenkultur ist es wünschenswert, auch im Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur das Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz" zu verankern. Dies müßte in § 1 *leg.cit.* sowie im III. Abschnitt mit einer Regelung, vergleichbar jener des § 11 des Technikgesetzes, zum Ausdruck kommen.

5. Doktoratsstudium

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sollte gemäß den Vorschlägen des Universitätskollegiums unserer Universität die

Dauer des Doktoratsstudiums verkürzt werden können. Dieser Vorschlag soll aber auch die Möglichkeit beinhalten, gegebenenfalls gänzlich auf die Vorschreibung einer Inskription zu verzichten. § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfes soll daher so geändert werden, daß "..... eine Verkürzung des Doktoratsstudiums oder eine gänzliche Nachsicht bewilligt werden kann."

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungswünsche bei der Novellierung des gegenständlichen Bundesgesetzes und übersenden unter einem die erforderlichen Kopien dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Rektor



Ord.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.W. BIFFL

Beilage

25-fach

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN

zur gefälligen Kenntnis-
nahme

VORSCHLAG FÜR ÄNDERUNGEN DES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIENRICHTUNGEN DER BODENKULTUR

Es wird vorgeschlagen das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur entsprechend dem Reformentwurf wie folgt zu ändern:

A) Änderung des § 3 Abs. 2:

Die Studienrichtung "Forst- und Holzwirtschaft" ist zu streichen und dafür im Abs. 3 nach "Kulturtechnik und Wasserwirtschaft" einzufügen.

Der Absatz 3 soll nunmehr lauten:

- (3) Das Studium der Studienrichtungen "Kulturtechnik und Wasserwirtschaft", "Forst- und Holzwirtschaft", "Lebensmittel- und Biotechnologie" sowie "Landschaftsplanung und Landschaftspflege" erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

B) Der § 6 ist wie folgt zu ändern:

- b) In der Studienrichtung "Forst- und Holzwirtschaft"
1. ist anstelle von "Allgemeiner Botanik und Forstbotanik" "Botanik" einzusetzen und anstelle von 3. "Forstliche Standortlehre" ist "Ökologie und Standortlehre" einzusetzen.

Der § 6 lit. b) soll nunmehr lauten:

- b) In der Studienrichtung "Forst- und Holzwirtschaft":
1. Botanik
 2. Mathematik und Statistik
 3. Ökologie und Standortlehre
 4. Geodäsie und Photogrammetrie.

C) Der § 9 (Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung) (3) lit. b ist wie folgt zu ändern:

- b) 1. Studienzweig "Forstwirtschaft":
- cc) "Forstökonomik" wird durch "Forstliche Sozioökonomik" ersetzt.
2. Studienzweig "Holzwirtschaft":
- bb) "Technologie des Holzes und Holzindustrie" wird durch "Holztechnologie" ersetzt.
3. Studienzweig "Wildbach- und Lawinenverbauung":
- bb) "Wildbach- und Lawinenverbauung" wird durch "Ingenieurwesen der Wildbach- und Lawinenverbauung" ersetzt.

Der § 9 (3) lit. b soll nunmehr lauten:

- b) In der Studienrichtung "Forst- und Holzwirtschaft":
 - 1. Studienzweig "Forstwirtschaft":
 - aa) Forstliche Produktionslehre
 - bb) Forstliches Ingenieurwesen
 - cc) Forstliche Sozioökonomik
 - 2. Studienzweig "Holzwirtschaft":
 - aa) Forstwirtschaft
 - bb) Holztechnologie
 - cc) Holzökonomik
 - 3. Studienzweig "Wildbach- und Lawinenverbauung":
 - aa) Forstwirtschaft
 - bb) Ingenieurwesen der Wildbach- und Lawinenverbauung
 - cc) Wasserwirtschaft.